



ORDEN POUR LE MÉRITE
FÜR WISSENSCHAFTEN UND KÜNSTE

Aushändigung des Ordenszeichens durch den Ordenskanzler
HORST ALBACH an

CHRISTIAN TOMUSCHAT

bei der Öffentlichen Sitzung im Großen Saal des Konzerthauses,
Berlin, am 4. Juni 2007

ERNST-JOACHIM MESTMÄCKER sprach die Laudatio auf
CHRISTIAN TOMUSCHAT:

Ich stelle Ihnen heute unser neues Ordensmitglied Christian Tomuschat vor. Unter den Juristen, die dem Orden angehört haben, ist er der zweite Völkerrechtler. Sein Vorgänger war Erich Kaufmann. Erich Kaufmann wurde 1952 in unseren Orden aufgenommen und war sein Kanzler von 1954 bis 1964. Er hatte ein deutsches Schicksal. 1880 in Demmin bei Stettin geboren, ist er – mit 28 Jahren – Privatdozent in Kiel, wenig später ordentlicher Professor in Königsberg und Berlin. Eine glanzvolle akademische Wirksamkeit endete 1934 mit der Zwangsemeritierung und Emigration. 1946 kehrte er nach Deutschland zurück, lehrte in München und war in den Anfangsjahren der Bundesrepublik von 1950 bis 1958 Rechtsberater des Bundeskanzleramtes und des Auswärtigen Amtes. Die Würdigung im Gedenkband unseres Ordens hebt den Beitrag von Erich Kaufmann zur Festigung der außenpolitischen Stellung der Bundesrepublik im System der westlichen Mächte hervor. Gewiß läßt sich so auch das Werk von Christian Tomuschat würdigen, doch sind an die Stelle der westlichen Mächte die Staaten der Welt getreten. Auch ist es nicht mehr der Staat Hegels, in dem sich der objektive Geist und die Rechtsidee im Gang der Geschichte verwirklichen. Die Bundesrepublik ist nach der Rückkehr zu Demokratie und Rechtsstaat geprägt durch ihre Teilnahme an der europäischen Integration und ihre aktive Mitwirkung in den Vereinten Nationen. Christian Tomuschat hat an diesen säkularen Entwicklungen literarisch, beratend und aktiv gestaltend teilgenommen. Seine weit ausgereifte Wirksamkeit läßt sich wissenschaftlich nur teilweise anhand ihrer Gegenstände oder anhand ihrer Methode

kennzeichnen. Ein Kennzeichen ist gewiß die souveräne Verbindung von Staatsrecht, Europarecht und Völkerrecht und deren Verhältnis zueinander. Das geltende Recht wird historisch und rechtsvergleichend ausgelegt und vorsichtig weiterentwickelt. Das schließt temperamentvolle Kritik nicht aus: »Nein und abermals nein« ist das Motto, mit dem der deutsche Bundesfinanzhof zur europarechtlichen Ordnung gerufen wurde.

Dem inhaltlichen Leitmotiv der wissenschaftlichen Wirksamkeit von Christian Tomuschat nähern wir uns anhand eines Untertitels, den er seinem Buch über Menschenrechte aus dem Jahre 2003 mitgegeben hat. Er lautet: »Between Idealism and Realism«: Wie anders als durch die Verbindung von Idealismus und Realismus kann ein Völkerrechtler mit der Wirksamkeit der Staatenwelt umgehen, in der die großen Fragen der Menschheit verhandelt werden, die der Politik doch nur ausnahmsweise zum Leitfaden dienen.

Christian Tomuschat scheut das Pathos, zu dem das Ringen um Herrschaft und Freiheit im Weltmaßstab jeden Anlaß gibt. Die vielfältigen politikwissenschaftlichen oder sozialphilosophischen Angebote oder Forderungen nach einem Weltstaat oder einer Weltregierung finden in seinen Schriften keinen Niederschlag. Und doch kommt er einem Weltrecht so nahe, wie man ihm nur kommen kann, wenn man die Konflikte betrachtet, die er mit den Mitteln des Rechts abarbeitet oder an denen er sich abarbeitet. Das soll anhand von drei Themen gezeigt werden, von denen jedes für sich allein das Leben eines Wissenschaftlers ausfüllen könnte: den Herausforderungen von Krieg und Frieden im Rahmen der Vereinten Nationen; der Geschichte und Geltung der Menschenrechte; schließlich der Stellung der EU und anderer regionaler völkerrechtlicher Organisationen in dem Mehrebenensystem des Völkerrechts.

Die Vereinten Nationen, ihre Organisation, ihre Zuständigkeiten und ihre Verfahren, die Aufgaben der verschiedenen Organe und die in der Charta enthaltenen materiellrechtlichen Normen bilden gemeinsam mit dem Völkergewohnheitsrecht den Kern des geltenden Völkerrechts. Christian Tomuschat spricht vom Völkerrecht als der Verfassung der Menschheit (Constitution of Mankind). Diese Verfassung wird durch die brutalen Fakten immer neu herausgefordert, aber nicht widerlegt. Das kennzeichnet sein literarisches Werk, das diesen Herausforderungen seit vier Jahrzehnten kontinuierlich und beständig gewidmet ist. Ein wiederkehrendes Thema ist das Gewaltverbot als Bestimmungsfaktor der Weltordnung.

Die völkerrechtliche Stimme von Christian Tomuschat wird weltweit

gehört. Die Funktionen, die er im Rahmen der Vereinten Nationen wahrgenommen hat, verweisen auf den Respekt und das Vertrauen, das ihm in der Welt entgegengebracht wird. Der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen gehörte er über ein Jahrzehnt lang an. Von 1992 bis 1993 war er ihr Vorsitzender. Er war ein Jahrzehnt lang Mitglied des Menschenrechtsausschusses nach dem internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte. Der Wahrheitskommission für die Aufklärung von Menschenrechtsverletzungen während des langjährigen Bürgerkriegs in Guatemala gehörte er zuerst als Sachverständiger, dann als ihr Vorsitzender (Koordinator) von 1990 bis 1999 an. Diese Aufgabe war in einem Land zu erfüllen, das in seiner jüngsten Geschichte die Schrecken des amerikanischen Kolonialismus, von verschiedenen Diktaturen und des Bürgerkriegs erfahren hat. Es war eine Kommission – wie es Christian Tomuschat formuliert hat –, die im Niemandsland zwischeninternationalem und staatlichem Recht angesiedelt war. Ihre Entstehung verdankte sie dem Zusammenwirken der Vereinten Nationen, der Regierung von Guatemala und den früheren Dissidenten. Ihre Autorität aber als einer quasi richterlichen Institution, die zum dauerhaften Bürgerfrieden beitragen sollte, verdankte sie ihrem Vorsitzenden. Ähnlich verantwortungsvolle Aufgaben wurden ihm von der KSZE 1991 zur Prüfung der Menschenrechtslage und der Rechtsstaatlichkeit in Albanien und von der Bundesregierung als Beauftragter für den Schutz der Minderheitsrechte in Kroatien übertragen.

Politische und rechtliche Wirksamkeit können Menschenrechte nur entfalten, wenn sie aus dem Himmel der Utopien auf die Erde des geltenden Rechts geholt werden. Das hat Christian Tomuschat in einer grundlegenden, bereits erwähnten Monographie über die Menschenrechte getan. Die Prinzipien, die für die Disziplinierung oder Positivierung der Menschenrechte maßgeblich sind, werden ebenso einfach wie grundlegend formuliert. Unzulässig sind alle Einschränkungen der Rechtsfähigkeit des Menschen. Menschenrechte verheißen in Abwandlung der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung kein Glück auf Erden, sondern das Recht, nach dem eigenen Glück zu streben. Im Nachvollzug der Entstehung der in ihrer Vielfalt kaum noch übersehbaren internationalen Deklarationen unterscheidet Tomuschat die Menschenrechte, die durch Individualrechte gegen den Staat durchgesetzt werden können; die Menschenrechte auf soziale und kulturelle Teilhabe, die nur mit Hilfe von Gesetzgebung und öffentlichen Mitteln zu verwirklichen sind. Und schließlich jene Rechte auf öffentliche Güter, auf Frieden oder auf eine gesunde Umwelt, bei denen es bis

heute nicht gelungen sei, sie zu konkretisieren. Den normierten Menschenrechten ist gemeinsam, daß sie den Staat, aber nicht die Bürger in ihrem Verhältnis zueinander verpflichten.

Die Staatenwelt organisiert sich zunehmend in funktional oder regional differenzierten völkerrechtlichen Organisationen. Die EU ist eine auf Völkerrecht gegründete Gemeinschaft. Im Innenverhältnis hat sie traditionelle Eigenarten des Völkerrechts überwunden. Gleichwohl sind ihre Mitglieder und sie selbst im Außenverhältnis an die allgemeinen Regeln des Völkerrechts gebunden. Man kann, bemerkt Tomuschat, sich den Normen des zwingenden Völkerrechts nicht dadurch entziehen, daß man einen eigenen Verein gründet. Seine Befassung mit dem Europarecht beginnt mit der bis heute nicht überholten Dissertation aus dem Jahre 1964 über die gerichtliche Vorabentscheidung nach den Verträgen über die Europäischen Gemeinschaften. Und schon als Referendar diente er dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften. Das Gemeinschaftsrecht ist in den späteren Lebensstationen immer gegenwärtig geblieben: Im Max-Planck-Institut in Heidelberg, wo er als Referent tätig war, an den juristischen Fakultäten der Universität in Bonn und gegenwärtig an der Humboldt-Universität zu Berlin.

Der Zweck der Friedenswahrung ist den Vereinten Nationen und den Europäischen Gemeinschaften gemeinsam. Gleichwohl führen neue Gefährdungen des Weltfriedens, etwa durch den Terrorismus, zu einer neuen Qualität in den Beziehungen der Vereinten Nationen zur Europäischen Union. Auf diesem Hintergrund entwirft Christian Tomuschat in einer gerade erschienenen Abhandlung ein Ordnungsschema für unsere Zeit: Völkerrecht und staatliches Recht sind nicht mehr strikt getrennt. Adressaten von Maßnahmen des Sicherheitsrates sind nicht mehr nur Staaten, sondern mittelbar andere internationale Organisationen und selbst einzelne Rechtssubjekte. Paradigmatisch sind Maßnahmen des Sicherheitsrates, durch welche die Staaten verpflichtet werden, Vermögensgüter von namentlich genannten Personen zu beschlagnahmen, denen Kriegstreiberei oder Mißachtung von Resolutionen des Sicherheitsrates vorgeworfen wird. Nachdem wir gelernt haben, daß auch souveräne Staaten unrecht tun können, ist jetzt zu unterscheiden, ob die höchste Friedensinstanz, der Sicherheitsrat, an die Menschenrechte gebunden ist, wenn er in Wahrnehmung seiner Zuständigkeiten in Individualrechte eingreift. Am Grundsatz der Bindung an die Menschenrechte, die Teil der UN-Charta sind, besteht kaum ein Zweifel. Um so schwieriger sind die Rechts-

schutzgarantien zu bestimmen, die dem einzelnen gegen Entscheidungen des Sicherheitsrates zu Gebote stehen. Die Argumentation, mit der Christian Tomuschat die Konsequenzen aufzeigt, die sich aus dem Gewaltverbot als Kernelement der heutigen Weltordnung für die politischen Mehrebenensysteme und für individuellen Rechtsschutz ergeben, bestätigt den eingangs erwähnten Grundzug seines Denkens zwischen Idealismus und Realismus.

CHRISTIAN TOMUSCHAT dankte mit folgenden Worten:

Herr Bundespräsident,
Herr Ordenskanzler,
meine Damen und Herren,

es ist ein großer Glücksfall, in den Orden Pour le mérite aufgenommen zu werden. Das nicht Planbare, das nicht Vorhergesehene im Leben erfährt man meist als Schicksalsschlag, den es zu überwinden gilt. Aber offensichtlich gibt es, wie mir der heutige Tag zeigt, auch das Gegenteil, nämlich Ereignisse, die dem Leben freundliche Bahnen weisen. Die Aufnahme in den Orden gehört zu diesen angenehmen Überraschungen. Ich habe mich vergewissert, wer in der Vergangenheit als Völkerrechtler dem Orden angehörte, und bin dabei auf die Namen von Max Huber, dem herausragenden Schweizer Gelehrten und internationalen Richter, und Erich Kaufmann gestoßen. Diese Verbindung mit Erich Kaufmann freut mich in besonderer Weise, denn ich bin ihm seinerzeit im Jahre 1966 noch als Assistent in Heidelberg begegnet. Sein Lebensschicksal als Verfolgter des nationalsozialistischen Unrechtsregimes, dem in den Nachkriegsjahren wie zuvor schon in der Weimarer Republik wiederum höchste regierungsamtliche Funktionen anvertraut worden sind, zeigt, wofür der Orden steht: nicht nur für wissenschaftliche Leistung, sondern auch für Gerechtigkeit, Toleranz und Weltoffenheit.

Ich danke Ernst-Joachim Mestmäcker sehr herzlich für die einfühlsamen Worte, mit denen er mich vorgestellt hat. Ich habe in der Tat lange Zeiten meines Berufslebens im Dienste der internationalen Gemeinschaft verbracht, wobei Guatemala eine Schlüsselrolle gespielt hat, und hoffe, daß ich diese Erfahrungen auch innerhalb des Ordens sinnvoll einbringen kann. Herzlichen Dank!